
Gemeinde Morschach / Erlass einer Planungszone

Der Gemeinderat hat für die im Ortsteil Stoos gelegenen Liegenschaften KTN 17 und KTN 18 gestützt auf § 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 eine Planungszone erlassen.

Die Planungszone tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist für jedermann verbindlich (§ 14 Abs. 3 PBG). Sie gilt solange, bis über das nutzungsplanerische Schicksal der beiden Liegenschaften KTN 17 und KTN 18 im Rahmen der laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung rechtskräftig entschieden ist, jedoch längstens für drei Jahre, wobei eine Verlängerung der Planungszone um weitere zwei Jahre vorbehalten bleibt.

Für die im Perimeter der Planungszone gelegenen Liegenschaften KTN 17 und KTN 18 darf kein Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt und erlassen werden.

Der WebGIS-Auszug, datiert 24. Oktober 2024, mit dem Titelvermerk «Planungszone KTN 17 und KTN 18» und darauf abgebildetem Perimeter der Planungszone liegt ab dem 8. November 2024 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung Morschach während der üblichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf. Während der Auflagefrist kann, wer durch die Planungszone in seinen Interessen berührt ist, beim Gemeinderat Morschach Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Einsprachen und Beschwerden kommen keine aufschiebende Wirkung zu.

Morschach, 4. November 2024

Der Gemeinderat